

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Anschluss an das Erdgasfernleitungsnetz der
GASCADE Gastransport GmbH
(nachstehend „Allgemeine Netzanschlussbedingungen“ genannt)**

gültig ab 1. Dezember 2023

Inhalt

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Vertragsschluss.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	5
II. Planung, Errichtung und technische Inbetriebnahme des Netzanschlusses	8
§ 3 Planung und Errichtung des Netzanschlusses.....	8
III. Rahmenbedingungen am NAP und NKP und der GDRM.....	9
§ 4 NAP, NKP und GDRM.....	9
§ 5 Unerlaubte Gasentnahme.....	10
§ 6 Allokationsverfahren.....	10
§ 7 Kapazität	11
§ 8 Einstellung der Gasübergabe/-übernahme	11
§ 9 Mengenanmeldung am NKP / Technische Ausspeisemeldung am NAP.....	11
§ 10 Bereitstellung von Messdaten.....	12
IV. Zahlungsbedingungen	12
§ 11 Kostenübernahme	12
§ 12 Rechnungstellung und Zahlung	13
§ 13 Sicherheitsleistung	14
V. Vertragsparteien im Außenverhältnis.....	15
§ 14 Auftragsvergabe durch GASCADE an Dritte.....	15
§ 15 Vollmacht für die Vertretung im Außenverhältnis	15
VI. Technische Kapazität an einem NAP/NKP.....	16
§ 16 Technische und verfügbare Kapazität.....	16
VII. Änderungen an Netzanschluss-/Netzkopplungspunkten, Außerbetriebnahme	16
§ 17 Änderungen/Erweiterungen an NAP/NKP.....	16
§ 18 Außerbetriebnahme/Rückbau von Stationen	17
VIII. Vorschriften zur Gasbeschaffenheit, Messung und Betriebsführung	17
§ 19 Gasmenge/Gasbeschaffenheit	17
§ 20 Zuständigkeiten	18
§ 21 Instandhaltung.....	19
IX. Allgemeine Schlussbestimmungen.....	19
§ 22 Höhere Gewalt	19
§ 23 Haftung.....	20
§ 24 Vertraulichkeit.....	21
§ 25 Rechtsnachfolge.....	22
§ 26 Wirtschaftlichkeitsklausel.....	22

§ 27 Textform	22
§ 28 Salvatorische Klausel	23
§ 29 Änderungen der Allgemeinen Netzanschlussbedingungen	23
§ 30 Kündigung des jeweiligen Vertrages.....	24
§ 31 Gerichtsstand und anwendbares Recht	24
§ 32 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	24
§ 33 Informationssicherheit	24
§ 34 Anlagenverzeichnis	25

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) (im Weiteren „Allgemeine Netzanschlussbedingungen“ genannt) sind Bestandteil der Verträge über den Netzanschluss mit Letztverbrauchern, sowie mit Betreibern von nachgelagerten Gasversorgungsnetzen bzw. -leitungen. Sie gelten für alle mit dem Netzanschlusspetenten, sowie mit dem Netzanschluss- oder Netzkopplungspartner abzuschließenden Verträge, die für den Netzanschluss, bzw. für die Zusammenarbeit an einem Netzanschluss- oder Netzkopplungspunkt notwendig sind.

Allgemeine Geschäfts- oder Netzanschlussbedingungen des Netzanschlusspetenten und/oder des Netzanschluss- / Netzkopplungspartners gelten nur, wenn und soweit GASCADE sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Netzanschlusspetenten und/oder des Netzanschluss- / Netzkopplungspartners, das seine allgemeinen Geschäfts- oder Netzanschlussbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener allgemeinen Geschäfts- oder Netzanschlussbedingungen dar. Sie gelten auch dann nicht, wenn GASCADE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen abweichender allgemeiner Geschäfts- oder Netzanschlussbedingungen des Netzanschlusspetenten und/oder des Netzanschluss- oder Netzkopplungspartners den Netzanschluss vorbehaltlos gewährt bzw. die Netzkopplung erstellt.

Unberührt von der Anwendung dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen bleiben die jeweils gültigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen („KoV“). Ebenso unberührt von der Anwendung dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen sind Ein- oder Ausspeiseverträge mit dem Netzanschlusspetenten. Es gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der GASCADE für den Ein- und Ausspeisevertrag.

§ 1 Vertragsschluss

Der Netzanschlusspetent oder Netzanschluss- / Netzkopplungspartner schließt mit GASCADE die jeweils für den Netzanschluss erforderlichen Verträge nach Anlagen 2 bis 5 zu diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen ab. Hierbei handelt es sich in Abhängigkeit des Einzelfalls insbesondere um einen Netzanschluss-/Netzkopplungsvertrag, einen Dienstleistungsvertrag und/oder einen Errichtungsvertrag. Im Einzelfall kann der Abschluss entweder nur eines Vertrages oder mehrerer Verträge entsprechend Anlagen 2 bis 5 erforderlich sein. Den Umfang der erforderlichen Verträge sowie die nach diesen Netzanschlussbedingungen gegebenenfalls erforderlichen individuellen Parametern werden GASCADE und der Netzanschlusspetent für den jeweiligen Einzelfall festlegen.

Beim Abschluss eines der für den Netzanschluss notwendigen Verträge wird die Geltung dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen anerkannt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

Dienstleistungsvertrag (DLV)

Der Dienstleistungsvertrag ist zum einen ein Vertrag mit dem Netzanschlusspetenten für die Vorplanung und weitere Dienstleistungen seitens GASCADE im Zusammenhang mit der Errichtung des Netzanschlusses sowie Übernahme sämtlicher für die Planung des Netzanschlusses entstehender Kosten durch den Netzanschlusspetenten, ggf. ist der DLV vor Abschluss des Errichtungsvertrages abzuschließen. Zum anderen ist ein DLV ein Vertrag mit dem Netzanschluss- oder Netzkopplungspartner für die Planung und weitere Dienstleistungen bei Umbauten, Rückbauten und Stilllegungen. Der Master dieses Vertrags ist diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen als Anlage 5 beigefügt.

Eigentumsgrenze der Netzkopplung

Die Eigentumsgrenze der Netzkopplung liegt an der Netzkopplung zwischen dem von GASCADE betriebenen Erdgasfernleitungsnetz und dem vom Netzkopplungspartner betriebenen nachgelagerten Gasversorgungsnetz in der Regel an der in Gasflussrichtung ersten Schweißnaht hinter der stationseingangsseitigen Isolierkupplung vor der GDRM des Eigentümers wie im jeweils beizufügenden Stationsplan als Anlage zum NKV dargestellt.

Eigentumsgrenze des Netzanschlusses

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses liegt zwischen dem von GASCADE betriebenen Erdgasfernleitungsnetz und der vom Netzanschlusspartner betriebenen GDRM-Anlage in der Regel an der in Gasflussrichtung ersten Schweißnaht hinter der stationseingangsseitigen Isolierkupplung vor der GDRM des Eigentümers wie im jeweils beizufügenden Stationsplan als Anlage zum NAV dargestellt.

Errichtungsvertrag (EV)

Der Errichtungsvertrag ist ein Vertrag mit dem Netzanschlusspetenten zur Festlegung der technischen Parameter zur Errichtung des Netzanschlusses oder Teilen des Netzanschlusses durch GASCADE, der Übernahme der damit verbundenen Kosten und Festlegung des Termins der technischen Inbetriebnahme. Der Master dieses Vertrags ist diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen als Anlage 4 beigefügt.

Gastag

Der Gastag bezeichnet die Zeitspanne von 6:00 Uhr eines Kalendertages bis 6:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages.

GDRM – Gasdruckregel- und Messanlage

Gas-Druckregel- und Messanlagen sind notwendig zur Regelung und Messung des transportierten Gases. Eine GDRM besteht aus den Hauptbaugruppen Ein- und Ausgangsarmaturen, Filterseparatoren, Gasdruck- und/oder Gasmengenregler, Mengenmesseinrichtung, einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage, Zusatzeinrichtungen zur Datenfernübertragung und zur Messdatenregistrierung. Weitere Anlagenteile können z.B. Odorieranlage, Gasvorwärmung und Sicherheitsarmaturen bei Druckregelanlagen, Prozessgaschromatograph bzw. Gaswarnanlage sein.

Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Gas für den eigenen Verbrauch und nicht zur Weiterverteilung beziehen und für diesen Zweck einen Netzanschluss an das Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE begehren. Der eigene Verbrauch erfasst u.a. die Nutzung von Gasmengen für die Stromerzeugung. Die Kraftwerke sind somit Letztverbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen.

Mechanische Fertigstellung

Die mechanische Fertigstellung des Netzanschlusses ist gegeben, wenn die für eine Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Seitens GASCADE ist das Vorliegen erforderlicher Unterlagen in der Regel gegeben, wenn die Vorabbescheinigung gem. § 6.1 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den von GASCADE errichteten Teil des Netzanschlusses vorliegt.

Seitens des Netzanschlusspetenten ist das Vorliegen erforderlicher Unterlagen in der Regel gegeben, wenn die Vorabbescheinigung gem. § 6.1 GasHDrLtgV eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den von ihm errichteten Teil des Netzanschlusses vorliegt.

Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht sowohl am Netzanschlusspunkt als auch am Netzkopplungspunkt aus der Netzanschlusseinrichtung (T-Stück inkl. notwendiger Kopfstation oder Abzweigstation), der Netzanschlussleitung (inkl. notwendiger Kopfstation einschließlich Isolierkupplung, evtl. Anschlussmöglichkeit einer Molchschleuse), einer Datenfernübertragung und einer Gas-Druckregel- und Messanlage.

Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner

Ein Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartner ist die jeweilige andere Partei der GASCADE nach dem Netzanschluss- oder Netzkopplungsvertrag.

Netzanschlusspetent

Der Netzanschlusspetent ist ein Letztverbraucher oder ein Betreiber von nachgelagerten Gasversorgungsnetzen bzw. -leitungen, der einen Anschluss an das Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE beantragt, sowie ein Betreiber von nachgelagerten Gasversorgungsnetzen bzw. -leitungen, der eine Netzkopplung mit dem Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE erstellen möchte.

Netzanschlusspunkt (NAP)

Der Netzanschlusspunkt ist der Punkt, an dem das Netz/die Anlage eines Netzanschlusspartners mit dem Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE verbunden ist.

Netzanschlussvertrag (NAV)

Der Netzanschlussvertrag ist ein Vertrag mit dem Netzanschlusspartner zur Festlegung der technischen Parameter des Anschlusses an das Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE. Der Master dieses Vertrags ist diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen als Anlage 3 beigefügt.

Netzkopplungspunkt (NKP)

Der NKP ist der Punkt, der das Einspeise- und Ausspeisensystem des Betreibers des nachgelagerten Gasversorgungsnetzes bzw. Leitung mit dem Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE

verbindet. Grenzübergangspunkte und Marktgebietsübergangspunkte sind keine NKP im Sinne dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen.

Netzkopplungsvertrag (NKV)

Ein Netzkopplungsvertrag ist ein Vertrag mit Betreibern von nachgelagerten Gasversorgungsnetzen bzw. –Leitungen zur Festlegung der technischen Parameter der Kopplung mit dem Netz der GASCADE. Der Master dieses Vertrags ist diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen als Anlage 2 beigefügt.

Parteien

Die Parteien sind entweder Netzanschlusspetent und GASCADE oder Netzanschluss-/Netzkopplungspartner und GASCADE gemeinsam.

Technische Mindestanforderungen (TMA)

Die TMA sind die „Technischen Mindestanforderungen an einen Netzanschluss an das Erdgasfernleitungssystem der GASCADE Gastransport GmbH“ in der zum Abschluss des jeweiligen Vertrages gültigen Fassung (Anlage 1 dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen).

Technische Inbetriebnahme

Die technische Inbetriebnahme ist die Überführung der GDRM und je nach Fall der anderen zum Netzanschluss gehörenden Anlagen aus dem Ruhezustand in den Dauerbetriebszustand. Die technische Inbetriebnahme umfasst gleichermaßen die Herstellung der Betriebsbereitschaft, den Probetrieb und die Erreichung evtl. vereinbarter Leistungsparameter.

Folgendes wird während der Inbetriebnahme vom jeweiligen Eigentümer/Betreiber u.a. geleistet:

- Ausbildung und Einarbeitung des Betriebspersonals (Wissenstransfer)
- Nachweis der Betriebssicherheit (Test aller Notabschalt-, Entspannungs- und Entleerungssysteme sowie der Sicherheitssteuerungen)
- Nachweis der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit
- Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistungsparameter
- Optimierung des Verfahrens- und Anlagenregimes und der Regelungsfunktionen
- Beseitigung von Fehlern und Mängeln aus den Vorphasen
- Überführung der Anlage in einen vertragsmäßigen Dauerbetrieb.

Technische Leistung

Die technische Leistung eines NKP gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GasNZV ist der von der dem NKP zugeordneten MSR-Anlage oder anderen leistungsbegrenzenden Bauteilen (z.B. Vorwärmung) in ihrem Auslegungszustand maximal zu transportierende Normvolumenstrom.

Werktag

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

II. Planung, Errichtung und technische Inbetriebnahme des Netzanschlusses

Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspetenten bei der Planung und Errichtung eines neuen Netzanschlusses für einen NAP oder NKP.

§ 3 Planung und Errichtung des Netzanschlusses

1. Der Netzanschluss wird von GASCADE bis zur Eigentumsgrenze geplant, errichtet und betrieben und verbleibt im Eigentum der GASCADE. Die genaue Lage, der Einbau, die technische Ausführung, sowie die technische Inbetriebnahme und Eigentumsgrenzen sind zwischen den Parteien abzustimmen.
2. GASCADE veranlasst die Herstellung der Netzanschlusseinrichtung. Sofern es zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspetenten in der Planungsphase abgestimmt ist, dass die Netzanschlussleitung an das von GASCADE betriebene Erdgasfernleitungsnetz im Eigentum der GASCADE stehen wird, wird die Errichtung der Netzanschlussleitung von GASCADE veranlasst. Die Bestimmung der genauen Lage, der Einbau, die technische Ausführung sowie die technische Inbetriebnahme der Netzanschlusseinrichtung und ggf. Netzanschlussleitung erfolgt durch GASCADE in Abstimmung mit dem Netzanschlusspetenten.
3. Der Netzanschlusspetent ist verpflichtet, die durch die Planung und Errichtung für GASCADE entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Netzanschlusseinrichtung sowie ggf. die im Eigentum von GASCADE stehende Netzanschlussleitung wird mit der mechanischen Fertigstellung Bestandteil des von GASCADE betriebenen Erdgasfernleitungsnetzes.
4. Sofern es zwischen der GASCADE und dem Netzanschlusspetenten in der Planungsphase abgestimmt ist, dass die Netzanschlussleitung an das von GASCADE betriebene Erdgasfernleitungsnetz im Eigentum des Netzanschlusspetenten oder eines Dritten stehen wird, wird die Errichtung der Netzanschlussleitung vom Netzanschlusspetenten veranlasst.
5. Eine GDRM für den Netzanschluss wird durch den Netzanschlusspetenten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten nach Maßgabe der TMA auf seine Kosten geplant, gebaut, betrieben und instandgehalten und verbleibt in dessen Eigentum. Sollte es sich um den Netzanschluss am NKP handeln, können die Zuständigkeiten für Planung, Bau (falls notwendig), sowie für den Betrieb und Instandhaltung von Netzanschlussleitung und GDRM zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspetenten im jeweiligen Vertrag entsprechend Anlagen 1 - 4 vereinbart werden.
6. In die GDRM installiert GASCADE Einrichtungen zur Datenfernübertragung, die im Eigentum der GASCADE verbleiben. Sowohl entsprechender Platz im Elektro-Mess- und Steuerungs-Raum (EMSR) als auch eine kostenlose unterbrechungsfreie Stromversorgung sind durch den Netzanschlusspetenten vorzusehen.

7. Der Netzanschlusspetent stellt sicher, dass GASCADE oder von ihr beauftragte Dritte in Abstimmung mit ihm Zugang zu allen Anlagen und Einrichtungen erhalten, die für Planung, Errichtung und Betrieb des Netzanschlusses notwendig sind.
8. Soweit erforderlich, sind Leitungen und Anlagen des Netzanschlusses, die im Eigentum von GASCADE stehen, auf dem Gelände des Grundstückseigentümers durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich zu sichern. Der Netzanschlusspetent, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird hierfür auf Wunsch von GASCADE einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er GASCADE die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt GASCADE dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen. Die Kosten der Eintragung zahlt GASCADE. Ist der Netzanschlusspetent nicht Eigentümer der Grundstücke, wird der Netzanschlusspetent GASCADE unterstützen, ein Grundstücksmitbenutzungsrecht, z.B. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, vom jeweiligen Eigentümer zu erhalten.
9. GASCADE und der Netzanschlusspetent stimmen einen Zeitplan für die Errichtung des Netzanschlusses ab. Der Zeitplan wird dem EV beigelegt. Mögliche Abweichungen vom Zeitplan werden zwischen den Parteien abgestimmt. Die Parteien sind verpflichtet, wechselseitig alle für die Einhaltung des Zeitplans notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
10. Ab der technischen Inbetriebnahme des Netzanschlusses betreibt und wartet jede Partei die in seinem Eigentum stehenden Einrichtungen auf ihre Kosten.

III. Rahmenbedingungen am NAP und NKP und der GDRM

Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspartner und/oder Netzkopplungspartner in Bezug auf Gasflüsse, Allokationen und Marktprozesse am NAP bzw. NKP.

§ 4 NAP, NKP und GDRM

1. Die Übergabe / Übernahme von Gasmengen erfolgt am NAP bzw. am NKP. Die genaue Lage des NAP bzw. des NKP sowie die für den NAP bzw. für den NKP geltenden technischen Rahmenbedingungen vereinbaren die Parteien im jeweiligen Vertrag (siehe Anlage 2 – Master NKV; Anlage 3 – Master NAV).
2. Dem NAP bzw. dem NKP ist die im jeweiligen Vertrag zu bezeichnende GDRM zugeordnet. Sowohl der Betreiber als auch der Eigentümer werden im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Netzanschlusspartner oder Netzkopplungspartner kann einen Dritten für den Betrieb der GDRM beauftragen; in diesem Fall bleibt der Netzanschlusspartner oder Netzkopplungspartner gegenüber GASCADE für den ordentlichen Betrieb, die Einhaltung dieser Netzanschlussbedingungen und der geltenden Normen und Bestimmungen verantwortlich.

Für Betrieb und Änderungen der GDRM gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen und der TMA (Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen).

§ 5 Unerlaubte Gasentnahme durch einen Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner

1. Mit der Herstellung eines Netzanschlusses ist nicht das Recht verbunden, Gas aus dem Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE zu entnehmen. GASCADE behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, den Netzanschluss nicht in Betrieb zu nehmen bzw. außer Betrieb zu nehmen,

a) wenn kein Kapazitätsvertrag bzw. keine interne Bestellung vorliegt und,

b) soweit GASCADE feststellt, dass der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner Gas aus dem Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE entnimmt oder eine begründete Besorgnis besteht, dass der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner Gas aus dem Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE entnehmen wird („unerlaubte Gasentnahme“);

in jedem Fall ausschließlich, um die unerlaubte Gasentnahme zu verhindern. Die Regelungen der KoV und der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zur Überschreitung der bestellten / gebuchten Kapazität bleiben hiervon unberührt.

2. Der Netzanschluss- / Netzkopplungspartner ist verpflichtet, seine Gasentnahme entsprechend den Anweisungen der GASCADE zu reduzieren bzw. einzustellen, sofern dies zur Wahrnehmung der Systemverantwortung gem. § 16 EnWG erforderlich ist. GASCADE wird bei der Anweisung vorgenannter Maßnahmen die weiteren einschlägigen Regelungen des EnWG, insbesondere § 53a EnWG berücksichtigen.

3. Der Netzanschluss- / Netzkopplungspartner hat GASCADE nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück, zu seinen Anlagen und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Reduzierung oder Einstellung der Gasentnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 erforderlich ist.

§ 6 Allokationsverfahren

Für den jeweiligen NAP erfolgt die Allokation der stündlichen Erdgasmengen auf den Netzanschlusspartner nach dem Prinzip „allokiert wie gemessen“.

Für den jeweiligen NKP werden die Mengen zwischen beiden Netzbetreibern gemäß DVGW Arbeitsblatt G686 in der jeweils gültigen Fassung sowie dem jeweils gültigen Leitfadens Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas zur KoV abgestimmt. Für den Abstimmungsprozess gelten die in den oben genannten Regelwerken festgelegten Fristen und Datenformate.

Die Allokation sowohl am NAP als auch am NKP wird kontinuierlich auf Stundenbasis jeweils für den Gastag durchgeführt.

§ 7 Kapazität

Mit dem Abschluss des jeweils für einen Netzanschluss notwendigen Vertrages gibt GASCADE keine Zusage, dass die Gastransportkapazitäten, die zur Belieferung des NAP/NKP erforderlich sind, im Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE zur Verfügung stehen.

Die Vermarktung der Kapazitäten im Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE erfolgen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln, der KoV und den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der GASCADE. Der Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartner trägt dafür Sorge, dass die ggf. benötigten Kapazitäten gemäß den regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben bestellt bzw. gebucht werden.

§ 8 Einstellung der Gasübergabe/-übernahme

1. Jede Partei ist berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme am NAP bzw. NKP jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
 - b) zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c) zu gewährleisten, dass die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, festgelegt in § 19, nicht verletzt werden.

Die andere Partei ist hierüber unverzüglich nach der Reduzierung oder Einstellung zu informieren.

2. Die Parteien nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind und informieren sich unverzüglich gegenseitig über die anstehende Wiederaufnahme.

§ 9 Mengenanmeldung am NKP / Technische Ausspeisemeldung am NAP

1. In begründeten Einzelfällen, unbeschadet der Regelungen der KoV und der Geschäftsbedingungen für den Ein- oder Ausspeisevertrag, kann GASCADE eine Mengenanmeldung für einen NKP bzw. eine technische Ausspeisemeldung am NAP (gemeinsam „Meldung“ genannt) verlangen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Netzkopplungspartner bzw. Netzanschlusspartner ist verpflichtet, die Meldung an GASCADE zu senden. Die Meldung des Netzkopplungspartners darf die bestellte Ausspeisekapazität pro Stunde für den benannten NKP nicht überschreiten. Die tägliche Meldung

(Einheit kWh/h, Stundenzreihe pro Gastag) wird bis 17.00 Uhr für den jeweiligen Folgetag übermittelt.

3. Der Datenaustausch zwischen Netzkopplungspartner/Netzanschlusspartner und GASCADE wird im aktuellen Edig@s-Format erfolgen in der jeweils aktuellen Nachrichtenversion. Netzkopplungspartner wird die Meldung im Nachrichtentyp SCHEDL, Netzanschlusspartner im Nachrichtentyp NOMINT an GASCADE übermitteln. Die Meldung hat den inhaltlichen Mindestanforderungen der jeweils aktuellen Version der Edig@s-Nachricht zu genügen.
4. Über die detaillierte Ausgestaltung des Datenformats und des Kommunikations-/Übertragungsprotokolls werden sich die Parteien bei Bedarf im Einzelfall verständigen.

§ 10 Bereitstellung von Messdaten

1. Die Parteien sind berechtigt, die Messdaten des zwischen beiden Parteien in der Planungsphase abzustimmenden Datenmodells bzw. für bestehende NAP oder NKP des abgestimmten Datenmodells nebst Betriebs- und Abrechnungsdaten aus der GDRM in ihre Zentralen zu übertragen. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Messdaten gemäß Datenmodell, die Datenerfassung und -registrierung, die Rohdatenarchivierung, sowie den Zugriff auf die Messdatenregistrierung liegt beim Betreiber der GDRM.
2. Falls die Messdaten im Rahmen der monatlichen Mengenermittlung zu korrigieren sind, erfolgt die Korrektur gemäß dem gültigen DVGW-Regelwerk, insbesondere den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G685. Messdaten, die nachfolgend zu korrigieren sind, weil ein Mangel an der Messeinrichtung vorliegt, werden längstens bis zum Zeitpunkt der letzten Revision festgestellt. Das Verfahren zum Ausgleich dieser Korrekturmengen wird im Bedarfsfall zwischen den Parteien abgestimmt.

IV. Zahlungsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner beim Bau oder Rückbau eines Netzanschlusses oder bei der Erbringung der Dienstleitungen durch GASCADE, die mit dem Netzanschluss in Zusammenhang stehen (z.B. Planung):

§ 11 Kostenübernahme

1. Der sich an das Erdgasfernleitungsnetz der GASCADE anschließende Netzanschlusspetent hat die Gesamtkosten für die technische Planung, die Errichtung und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses zu tragen. Die Kostenschätzung wird von GASCADE erstellt.

Die zwischen den Parteien abgestimmte Kostenschätzung wird Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

2. Der Betrieb von Netzanschlusseinrichtung, Anschlussleitung und Datenfernübertragung erfolgt bis zur Eigentumsgrenze durch GASCADE, die Kosten dafür trägt GASCADE.
3. Liegt kein gültiger Kapazitätsvertrag bzw. keine gültige interne Bestellung vor, sind die Kosten für den Betrieb des für den Netzanschlusspetenten bzw. Netzanschluss-/Netzkopplungspartner vorgehaltenen Netzanschlusses vom Netzanschlusspetenten bzw. Netzanschluss-/Netzkopplungspartner zu erstatten.
4. Falls vorübergehende oder endgültige Außerbetriebnahme, Stilllegung, Rückbau oder Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartners durch GASCADE auf Wunsch des Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartners erfolgt, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartner zu tragen.

In den Fällen, in denen diese Netzanschlussbedingungen die Kostenübernahme vorsehen, wird GASCADE die entstandenen Kosten der anderen Partei gegenüber nachweisen.

§ 12 Rechnungstellung und Zahlung

1. Die Kosten nach § 11 („Kostenübernahme“) wird GASCADE dem Netzanschlusspetenten oder Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartner in Rechnung stellen. Die genaue Ausgestaltung der Zahlungen ist im jeweiligen Vertrag zu regeln.
2. Jegliche Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang und anschließender einmaliger Mahnung mit Fristsetzung behält sich GASCADE bei fruchtlosem Fristablauf das Recht vor, Teilmaßnahmen oder die gesamte Maßnahme der Errichtung der Netzanschlusseinrichtung ggf. anderer Teile des Netzanschlusses zu unterbrechen oder ganz zu beenden. Sämtliche mit einer Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung verbundenen Kosten, die GASCADE entstanden sind oder entstehen werden, sind vom Netzanschlusspetenten zu tragen. Gleiches gilt *mutatis mutandis*, wenn GASCADE die in § 11 Ziffer 4 genannten Leistungen erbringt.

3. Einwände gegen die Rechnungen sind schriftlich zu erheben. Die Zahlungen haben unbeschadet etwaiger Einwände – mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler - zu erfolgen. Gegen Forderungen der Parteien kann jeweils nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Bei allen Kosten handelt es sich um Nettowerte, neben denen die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 13 Sicherheitsleistung

1. Sofern in einem jeweiligen in § 1 benannten Vertrag eine Leistungserbringung seitens GASCADE vorgesehen ist, kann GASCADE in begründeten Fällen eine Sicherheitsleistung von der anderen Partei nach dem jeweiligen Vertrag (Netzanschlusspetent, Netzanschlusspartner oder Netzkopplungspartner sind weiter in diesem § 13 „Parteien“ genannt) sowohl beim Vertragsabschluss als auch bis Ende der Vertragslaufzeit verlangen, es sei denn GASCADE hat auf eine Sicherheitsleistung verzichtet. Der Verzicht kann gegenüber der jeweils anderen Partei in Textform erklärt werden. GASCADE bleibt es unbenommen, jederzeit ihren Verzicht auf Stellung einer Sicherheitsleistung zu widerrufen.
2. Ein begründeter Fall wird angenommen, wenn die andere Partei nicht über eine geeignete Bonität verfügt. Die Bonität ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:
 - Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3, oder
 - nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für die andere Partei nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte.

Gleiches gilt, wenn die andere Partei bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die andere Partei kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn GASCADE nach Treu und Glauben aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel hat, dass die andere Partei ihren Vertragspflichten nachkommen wird.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt der anderen Partei.
4. Die andere Partei ist verpflichtet, die Sicherheit innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach ihrer Anforderung an GASCADE zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist mindestens in der Höhe der im jeweiligen Vertrag vereinbarten und zum Zeitpunkt der Anforderung noch

nicht gezahlten Kosten unter Zugrundelegung der Kostenschätzung zu leisten. GASCADE gibt die Sicherheitsleistung zurück, sobald alle Kosten nach dem jeweiligen Vertrag gezahlt worden sind. Die Sicherheitsleistung ist ebenfalls zurückzugeben, sobald der begründete Fall im Sinne von Ziffer 2 entfällt.

5. Falls sich nach der Erbringung der Sicherheitsleistung die Kostenschätzung der GASCADE für die Leistungserbringung nach dem jeweiligen Vertrag innerhalb der Vertragslaufzeit wesentlich erhöht, kann eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung an die geänderten Kosten verlangt werden. Die angepasste Sicherheit ist innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach ihrer Aufforderung an GASCADE zu leisten.
6. Sollte die Sicherheitsleistung nach Ziffer 4 nicht rechtzeitig und vollständig gestellt werden bzw. eine Anpassung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 5 nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt werden, so hat GASCADE das Recht, die Leistungserbringung nach dem jeweiligen Vertrag zu unterbrechen. Alle Haftungsansprüche der anderen Partei gegenüber der GASCADE sind in diesem Fall ausgeschlossen.

V. Vertragsparteien im Außenverhältnis

Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspetenten für den Außenauftritt der GASCADE bei der Planung und Errichtung eines neuen Netzanschlusses.

§ 14 Auftragsvergabe durch GASCADE an Dritte

Sollte ein DLV bzw. EV abgeschlossen werden, erfolgt die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen der Dienstleistungserbringung, der Planung und/oder Errichtung des Netzanschlusses durch GASCADE und richtet sich nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GASCADE in ihrer jeweils bei der Auftragsvergabe geltenden Fassung.

§ 15 Vollmacht für die Vertretung im Außenverhältnis

Für die von GASCADE zu erbringenden Dienstleistungen kann der Netzanschlusspetent GASCADE bevollmächtigen, den Netzanschlusspetenten im Außenverhältnis zu vertreten und dabei alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Außenverhältnis stellt der Netzanschlusspetent eine Vollmachtsurkunde gemäß Anlage 6 zu diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen aus und legt GASCADE die Vollmachtsurkunde mit Vertragsabschluss vor. Im vorstehenden Fall ist GASCADE berechtigt, eigenen Mitarbeitern nach den jeweils für GASCADE geltenden internen Richtlinien Untervollmacht zu erteilen.

VI. Technische Kapazität an einem NAP/NKP

Der nachfolgende Paragraph gilt zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspetenten oder Netzanschluss-/Netzkopplungspartner bei der Abstimmung der technischen und verfügbaren Kapazität eines neuen Netzanschlusses.

§ 16 Technische und verfügbare Kapazität

1. Die technische Kapazität ist jeweils entsprechend § 2 Nr. 13 GasNZV das Maximum an fester Kapazität, das die Parteien unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs darstellen können.
2. Die verfügbare Kapazität ergibt sich entsprechend § 2 Nr. 14 GasNZV aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der für den jeweiligen NKP jeweils gültigen internen Bestellung durch den nachgelagerten Netzbetreiber (Netzkopplungspartner).
3. Sowohl GASCADE als auch der Netzkopplungspartner ist berechtigt, die Höhe seiner technischen Kapazität aus Gründen der Systemintegrität und der Erfordernisse seines Netzbetriebs jederzeit anzupassen, insbesondere um verfügbare Kapazitäten innerhalb des von ihm betriebenen Gasversorgungsnetzes zu verlagern. Daraus ergibt sich auch eine entsprechende Anpassung der verfügbaren Kapazität im Sinne der Ziffer 2.

VII. Änderungen an Netzanschluss-/Netzkopplungspunkten, Außerbetriebnahme

Die nachfolgenden Paragraphen gelten zwischen GASCADE und dem Netzanschlusspartner bzw. Netzkopplungspartner bei baulichen Änderungen an einem bestehenden NAP/NKP.

§ 17 Änderungen/Erweiterungen an NAP/NKP

1. Geplante Veränderungen bzw. Erweiterungen sind von der jeweiligen Partei zum Zeitpunkt des Planungsbeginns der jeweils anderen Partei mitzuteilen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung von jeweils anderen Partei in Textform vorliegt, sofern diese Arbeiten direkte Auswirkungen auf das jeweils andere Netz oder die jeweils andere Anlagen haben. Die jeweilige Partei ist verpflichtet, die etwaigen daraus für die andere Partei resultierenden Kosten (z.B. Umbau/Erweiterung Datenfernübertragung) zu übernehmen.
2. Sofern der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner weitere Ausspeisestellen auf dem Leitungsabschnitt zwischen der Eigentumsgrenze und der GDRM plant, sind diese nach den TMA auszuführen. Sämtliche hieraus resultierenden Kosten (z.B. zusätzliche Fernwirktechnik) sind vom Netzanschluss-/Netzkopplungspartner zu übernehmen.

§ 18 Außerbetriebnahme/Rückbau von Stationen

1. Sofern der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner eine bestehende GDRM vorübergehend oder endgültig außer Betrieb nehmen, stilllegen bzw. zurückbauen möchte, ist der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner verpflichtet, dies GASCADE rechtzeitig anzuzeigen, um die gaswirtschaftlichen Prozesse fristgemäß anpassen zu können. Etwaige daraus für GASCADE resultierende Kosten hat der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner zu übernehmen.
2. Im Falle einer endgültigen Außerbetriebnahme oder Stilllegung oder eines Rückbaus des Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartners kann die Beseitigung des Netzanschlusses und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden. Die Kosten werden durch den jeweiligen Eigentümer der betroffenen Anlagenteile getragen.
3. Der Netzanschluss- bzw. Netzkopplungspartner hat GASCADE nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück, zu seinen Anlagen und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Beseitigung des Netzanschlusses und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich ist.

VIII. Vorschriften zur Gasbeschaffenheit, Messung und Betriebsführung

Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen GASCADE und dem Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner bei der Gasübernahme und Gasübergabe und der Zusammenarbeit am NAP/NKP.

§ 19 Gasmenge/Gasbeschaffenheit

1. Die Mindestdurchflussmenge je Messstrecke richtet sich nach dem Wert, der als Q_{bmin} am Gaszähler gestempelt ist. Der Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner verpflichtet sich, im Fall der Gasentnahme, die Mindestdurchflussmenge nicht zu unterschreiten. Die Gasbeschaffenheit sowohl am NAP als auch am NKP muss den jeweils gültigen Regelungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. bzw. den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie entsprechen.
2. Eine Gasbeschaffenheitsmessanlage ist bei Ausspeisung aus dem GASCADE Erdgasfernleitungsnetz nicht erforderlich. Zur Ermittlung der Gasbeschaffenheit betreibt GASCADE ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenes und geeichtes Verfahren zur Ermittlung von Abrechnungsbrennwerten und weiteren Gasbe-

schaffenheitsdaten mittels Zustandsrekonstruktion (REKO). Zum Zwecke der Vereinbarkeit zwischen REKO und den Anlagen des Netzanschluss-/ Netzkopplungspartners, sind besondere Auflagen hinsichtlich der Notwendigkeit der Eichung aller Mess- und Registriergeräte, auch unter Ausschluss der Ausnahmen nach § 5 (1) Ziff. 1d MessEV, einschließlich einer jährlichen Überprüfung zu erfüllen. Die besonderen Auflagen schließen u. U. die zyklische Prüfung, ggf. Justierung, zusätzlicher zugelassener Druck- und Temperaturlaufnehmer (Druck jährlich, Temperatur alle 2 Jahre), die nicht im Eigentum der GASCADE stehen, aber für den REKO-Betrieb erforderlich sind, ein. Die laufenden Kosten hierfür trägt der Netzanschlusspetent bzw. Netzanschluss-/Netzkopplungspartner.

3. Falls der Netzanschlusspetent bzw. Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner alternativ eine Gasbeschaffenheitsmessanlage errichtet und zu Abrechnungszwecken gegenüber GASCADE verwenden möchte, muss diese Anlage eichamtlich betrieben werden. Der eichamtliche Betrieb unter Ausschluss der Ausnahmen nach § 5 (1) Ziff. 1d MessEV ist für die Vereinbarkeit zwischen der Gasbeschaffenheitsmessanlage und den geeichten Anlagen der GASCADE notwendig. Die Gasbeschaffenheitsmessanlage muss zumindest Brennwert, Heizwert, Normdichte, Wobbe-Index und eine Gasanalyse inkl. Wasserstoff und Sauerstoff messen, um diese Gasanalyse zur Berechnung der K-Zahl nach einem Vollanalyseverfahren verwenden zu können. Die laufenden Kosten für den geeichten Betrieb trägt der Netzanschlusspetent bzw. Netzanschluss-/Netzkopplungspartner.

Bei Errichtung einer Einspeisemessanlage in das GASCADE-Netz sind zusätzlich folgende nicht eichamtlicher Größen zu messen:- Schwefelkomponenten, Sauerstoffgehalt (ppm), Wassertaupunkt und Kohlenwasserstoffkondensationspunkt. Technische Details sind in der Planungsphase des neuen Netzanschlusses abzustimmen. Die laufenden Kosten für den Betrieb trägt der Netzanschlusspetent bzw. Netzanschluss-/Netzkopplungspartner.

§ 20 Zuständigkeiten

1. Ansprechpartner sind die in der Zuständigkeitsmeldung genannten Personen. Die Zuständigkeitsmeldung ist diesen Allgemeinen Netzanschlussbedingungen als Anlage 7 in reduzierter Form beigelegt. Eine vollständige Zuständigkeitsmeldung wird dem NAV als Anlage beigelegt. Die Netzkopplungspartner können die aktuelle Zuständigkeitsmeldung im Kundenportal einsehen.
2. Die GDRM am NAP/NKP wird durch den Betreiber der GDRM oder durch einen vom Betreiber der GDRM beauftragten Dritten gesteuert. Wenn nichts anderes im NAV/ NKV festgelegt ist, ist der Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner der Betreiber der GDRM.
3. GASCADE hat - an im Eigentum des Netzanschlusspartners/Netzkopplungspartners stehenden Anlagen - die Berechtigung, die oberen Begrenzungssollwerte (Sollwertbegrenzung Q_{max}) der Regelarmaturen in der GDRM jederzeit in vorheriger Abstimmung mit dem Netzanschlusspartner/Netzkopplungspartner, einzustellen. Der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner wird über eine Änderung der oberen Begrenzungssollwerte durch GASCADE informiert. Über die detaillierte Ausgestaltung der Funktion „Sollwertbegrenzung“ werden sich die Parteien verständigen.

4. Die Betriebsführung der GDRM sowie sämtliche zum Betrieb erforderlichen Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen werden durch den Betreiber der GDRM auf eigene Kosten durchgeführt.
5. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb, Wartung, Inspektion und Instandsetzung die Einhaltung relevanter Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Richtlinien trägt der Betreiber der GDRM. Alle mit dem Betrieb der GDRM in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Tätigkeiten sind in Übereinstimmung mit den TMA durchzuführen. Die Verantwortung oder die Ausführung notwendiger Maßnahmen können delegiert werden.
6. Der Zutritt zur GDRM sowie der unmittelbar angeschlossenen Anlagen innerhalb des Leitungsabschnitts von der Eigentumsgrenze bis zur GDRM, die sich im Eigentum des Netzanschluss-/Netzkopplungspartners oder Dritten befinden, ist dem GASCADE-Personal in begründeten Fällen, z.B. für Instandhaltung der Fernwirktechnik, Revision der Mengemesseinrichtung in Abstimmung zu gestatten. Der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner wird, falls notwendig, die Zustimmung Dritter einholen. § 5 Ziffer 3 dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen bleibt unberührt.

§ 21 Instandhaltung

Die Instandhaltungsarbeiten am NAP/NKP werden nach Möglichkeit in nachfrageschwachen Zeiten durchgeführt. Die Regelungen der jeweils gültigen KoV (§ 24 – „Instandhaltung“) sowie der Geschäftsbedingungen von GASCADE für den Ein- und Ausspeisevertrag (§ 28 – „Instandhaltung“) bleiben unberührt.

GASCADE und der Netzkopplungspartner werden sich gegenseitig über die bekannten in den nächsten Monaten geplanten kapazitätsreduzierenden Instandhaltungsarbeiten in Textform benachrichtigen und - soweit möglich - den Zeitpunkt der Durchführung gemeinsam abstimmen.

IX. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Höhere Gewalt

1. Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von

Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

3. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages wiederhergestellt werden.
4. Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

§ 23 Haftung

1. GASCADE haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netzanschluss- bzw. Netzkopplungsnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i.V. m. § 18 NDAV.
2. Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Parteien selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Parteien selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - c) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die die Parteien bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - d) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - e) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Parteien selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

- f) Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - g) Die Haftung der Parteien für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- 4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
 - 5. Eine Haftung der Parteien nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 - 6. Absätze (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien, soweit diese für die jeweilige andere Partei Anwendung finden.

§ 24 Vertraulichkeit

- 1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt aller Verträge und alle mit ihrer Durchführung erhaltenen Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- 2. Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber ihren Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - (1) dem diese Informationen empfangende Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
 - (2) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden; oder
 - (3) von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat die offen legende Partei die betroffene Partei unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – über die Beendigung eines Vertrages/der Verträge hinaus – für eine Dauer von fünf (5) Jahren bestehen.

4. Die Regelung des § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 25 Rechtsnachfolge

1. Jede Partei kann mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei ihre Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Parteien sind ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen. Die übertragende Partei hat die andere Partei über die erfolgte Übertragung unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Übertragung nach Satz 1 wird jedoch erst zwei Wochen nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem der anderen Partei die schriftliche Mitteilung des Namens und der Anschrift des übernehmenden verbundenen Unternehmens zugegangen ist (Zweiwochenfrist). Die andere Partei kann den Vertrag innerhalb dieser Zweiwochenfrist fristlos kündigen, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen kann, die ein Bedenken im Sinne der Ziffer 1 Satz 2 im Hinblick auf das übernehmende verbundene Unternehmen rechtfertigen.

§ 26 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Dauer des jeweiligen Vertrages bei seinem Abschluss nicht berücksichtigte Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, die aber in dem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich infolgedessen Bestimmungen des Vertrages für eine Partei als undurchführbar oder unzumutbar, so kann die betroffene Partei eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Vertrages an die geänderten Umstände verlangen.
2. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Vertragsanpassung nach Ziffer 1 besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von der anderen Partei die Vertragsanpassung gefordert hat.

§ 27 Textform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle den Vertrag betreffenden Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt nicht für Erklärungen einer Partei, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz der Schriftform bedürfen. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

§ 28 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 29 Änderungen der Allgemeinen Netzanschlussbedingungen

1. GASCADE ist berechtigt, diese Netzanschlussbedingungen für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a. eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; oder
 - b. ein berechtigtes Interesse der GASCADE an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzanschlusses bzw. der Netzkopplung besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen gemäß §17 Abs. 1 EnWG beruhen.
2. GASCADE informiert den Netzanschlussspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Netzanschlussbedingungen in Textform und veröffentlicht die geänderten Netzanschlussbedingungen auf ihrer Internetseite. In begründeten Fällen kann GASCADE von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werkzeuge nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung dieser Netzanschlussbedingungen gilt durch den Netzanschlussspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information seinen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Netzanschlussbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit GASCADE gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Netzanschlussspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag für den Netzanschlussspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Netzanschlussspetent oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Netzanschlussspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner nachzuweisen.

GASCADE ist verpflichtet, den Netzanschlusspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Netzanschlussbedingungen hinzuweisen.

§ 30 Kündigung des jeweiligen Vertrages

1. Der jeweilige Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
2. Der jeweilige Vertrag kann von jeder Partei mit einer im jeweiligen Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden.
3. Im Fall der Kündigung des jeweiligen Vertrags durch den Netzanschlusspetenten oder Netzanschluss-/Netzkopplungspartner sind die bis zur Kündigung bei GASCADE und deren beauftragten Dritten angefallenen Kosten von dem Netzanschlusspetenten oder Netzanschluss-/ Netzkopplungspartner zu tragen. Dazu zählen auch diejenigen zusätzlichen Kosten, die notwendig sind, um den Ausgangszustand oder einen diesem entsprechenden Zustand wiederherzustellen (insbesondere Rückbaukosten zur Entfernung der Anschlussleitung).
4. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von vorherstehenden Regelungen unberührt.

§ 31 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der GASCADE.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 32 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

GASCADE ist berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Der Netzanschluss-/Netzkopplungspartner erklärt sein Einverständnis zur Datenverarbeitung durch GASCADE oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 33 Informationssicherheit

1. GASCADE ist gemäß der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) als Betreiber einer kritischen Infrastruktur eingestuft und als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, den Betrieb eines sicheren Energieversorgungsnetzes zu gewährleisten. Zur Wahrung eines sicheren Netzbetriebs, welcher gemäß § 11 Abs. 1a EnWG insbesondere einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme umfasst, sind entsprechende Vereinbarungen zur Wahrung der Informationssicherheit mit Dritten, die Zugang zur Infrastruktur der GASCADE besitzen, zu treffen.
2. GASCADE und der Netzanschlusspetent verpflichten sich, im Rahmen des jeweiligen Vertrages, geeignete Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik vorzusehen, die den Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs der Bundesnetzagentur genügen und geeignet sind, die Informationssicherheit zu wahren und einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs vor Bedrohungen zu gewährleisten.

§ 34 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen:

- Technische Mindestanforderungen an einen Netzanschluss an das Erdgasfernleitungssystem der GASCADE Gastransport GmbH in der aktuell gültigen Fassung (Anlage 1)
- Master Netzkopplungsvertrag (Anlage 2)
- Master Netzanschlussvertrag (Anlage 3)
- Master Errichtungsvertrag (Anlage 4)
- Master Dienstleistungsvertrag (Anlage 5)
- Master Vollmachtsurkunde (Anlage 6)
- Zuständigkeitsmeldung GASCADE Vertragsdispatching, Dispatching, Vertragsenergieermittlung (Anlage 7)
- Zählerstanderfassungsbericht (Anlage 8)